

Satzung Katholischer Deutscher Frauenbund Stadtverband Augsburg e.V.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund Stadtverband Augsburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Augsburg. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Er ist selbständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln, selbständiges Glied des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. mit Sitz in München und selbständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Augsburg e.V. mit Sitz in Augsburg.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessensvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Aufgaben des Vereins sind:

1. Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
2. die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
3. die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche unter Wahrung der christlichen Grundwerte zu vertreten;
4. soziale und karitative Dienste zu übernehmen sowie nationale oder/und internationale humanitäre Hilfe für Krisengebiete und Entwicklungsländer zu leisten;
5. die Ausschmückung und Unterhaltung örtlicher Kirchen und den Denkmalschutz zu fördern.

§ 3 Durchführung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
 - politischen, religiösen, kulturellen und internationalen Fragen
 - Ehe-, Familien- und Lebensfragen
 - Fragen der allein stehenden und der allein erziehenden Frauen
 - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen
 - sozialen und karitativen Aufgaben (dies umfasst auch die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO)
 - Fragen der Gerechtigkeit, des Friedens, der Einen Welt und der Umwelt
2. Mitarbeit in der Pfarrgemeinde und Förderung der Pfarrgemeinden (dies umfasst auch die Weiterleitung von Mitteln an die Kirchenstiftung)
3. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService Bayern im KDFB e.V., der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KFB e.V. und dem Familienpflegewerk des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V.
4. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen.
5. Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen karitativer Art, insbesondere das Familienpflegewerk des Bay. Landesverbandes des KDFB e.V.
6. Übernahme der Aufgabe der Bezirksleitung gemäß §13, Abs. 5 der Satzung des KDFB Diözesanverbandes Augsburg e.V.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig.

Vorstandsmitgliedern und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft

Der Stadtverband besteht aus korporativen Mitgliedern.

Korporative Mitglieder sind alle Zweigvereine des KDFB im Bezirk Augsburg. Die Bezirksgrenzen werden durch den Vorstand des KDFB Diözesanverbandes Augsburg festgelegt.

Der Zweigverein ist ein örtlicher Zusammenschluss von Mitgliedern des KDFB, die in der Regel in einer Pfarrei wohnen. Der Zweigverein arbeitet im Sinne des Diözesanverbandes. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig und wählt seine Organe selbst.

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Sie erfolgt

- a) durch Auflösung des Zweigvereins
- b) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
- c) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung an den Stadtverband und in Abstimmung mit dem KDFB Diözesanverband Augsburg e.V.

III Organe

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Stadtverbandes sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

1. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß § 10 des Stadtverbandes
- dem Geistlichen Beirat/der Geistlichen Beirätin mit beratender Stimme
- den korporativen Mitgliedern.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Beratung und Beschlussfassung über Tätigkeiten und Aktionen des Vereins
2. Beratung und Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Satzung des Vereins
3. Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge sowie über Angelegenheiten, die der Vorstand ihrer Entscheidung unterbreitet.
4. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl von zwei KassenprüferInnen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung
10. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages des ZV an den Verein

3. Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Der Vorstand kann Gäste einladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedes korporative Mitglied und der Diözesanverband sind berechtigt, zwei Delegierte mit je einer Stimme in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Zweigvereine und Diözesanverband bestimmen selbständig nach ihren Richtlinien die Delegierten. Die Stimmrechtsübertragung von einem Zweigverein auf einen anderen ist möglich. Maximal kann 1 Stimmrechtsübertragung erfolgen. Sie muss schriftlich bei Beginn der Versammlung vorgelegt werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines gemäß § 12 die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Eine Änderung der Satzung muss vom Vorstand des Diözesanverbandes genehmigt werden.

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der drei Vorsitzenden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Sitzungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen. Erfolgt bis zu 8 Wochen nach dem Versand kein Einspruch zum Protokoll, so gilt dieses als angenommen.

§ 10 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Der engere Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Team von drei Vorsitzenden, die die Aufgaben unter sich verteilen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des engeren Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands gemeinsam im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Beisitzerinnen (maximal sechs)
2. der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.
3. der Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.
4. dem Geistlichen Beirat / der Geistlichen Beirätin
5. den Leiterinnen der Gruppen des Zweigvereins

Das Vorstandsteam muss aus seiner Mitte heraus eine Ansprechpartnerin bestimmen.

Die Ansprechpartnerin im Team und die Mehrheit des Vorstands muss katholisch sein.

Die Mitglieder sind von der Aufgabenverteilung des Vorstandsteams in Kenntnis zu setzen.

2. Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes

Das Vorstandsteam und die Beisitzerinnen werden von der Mitgliederversammlung des Zweigvereins für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Zahl der Beisitzerinnen (maximal sechs) legt der Zweigverein fest. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen ist eine weitere Amtszeit möglich, der Zweigverein teilt hierfür die Gründe dem Diözesanvorstand mit. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt eine Stellvertreterin die Aufgaben. Bis zu einer Wahl zur Ergänzung bleibt der bisherige Vorstand des Zweigvereins im Amt.

Dem Vorstand steht ein Geistlicher Beirat / eine Geistliche Beirätin zur Seite. Dies muss eine fachlich geeignete Person sein, z.B. der Ortspfarrer, Mitarbeiterinnen im pastoralen bzw. kirchlichen Dienst oder andere geeignete Personen mit entsprechender Ausbildung. Er / sie fördert die Bereitschaft, aus dem Geist des Evangeliums heraus die verbandliche Arbeit zu prägen und zu gestalten. Der Geistliche Beirat / die Geistliche Beirätin hat beratende Stimme im Vorstand und wird vom Vorstand des Zweigvereins für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode berufen.

Die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und sind kraft ihres Amtes stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Zweigvereins. Die Gruppenleiterinnen des Zweigvereins sind kraft ihres Amtes Mitglied im Vorstand.

Der Vorstand wird durch ein Vorstandsteammitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes hat ein Vorstandsteammitglied einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsteammitglied geleitet.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von zwei Vorstandsteammitgliedern zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

3. Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins
- Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Projekten und Veranstaltungen
- Führung der Geschäfte des Zweigvereins
- Aufstellung des Haushaltsplans
- jährlicher Kassenbericht für die Mitgliederversammlung und das zuständige Finanzamt
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Beschlussfassung über Neuaufnahmen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Zweigvereins auf Pfarrei- und Kommunalebene
- Teilnahme bei der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes, bei der Bezirkskonferenz und bei Veranstaltungen auf Diözesan- und Bezirksebene
- Weitergabe von Informationen von Diözesan-, Landes- und Bundesebene
- Weitergabe von für den Verband wichtigen Informationen an den Diözesanverband.

§ 11 KassenprüferInnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei KassenprüferInnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

IV Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung des Stadtverbandes

Sie kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder sie beschließt.

§ 13 Vermögensrechtliche Bestimmungen

Den Mitgliedern stehen die im BGB § 716, Absatz 1 bezeichneten Rechte nicht zu. Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf etwaige Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein wird durch Auflösung oder Konkurs eines Mitgliedes nicht aufgelöst. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens

Die beschließende Mitgliederversammlung hat auch über das etwa vorhandene Vereinsvermögen zu verfügen, das nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf. In Ermangelung eines solchen Beschlusses fällt es dem Diözesanverband Augsburg des KDFB e. V. zu, bzw. nach dessen etwaiger Aufhebung dem Bay. Landesverband des KDFB. Die jeweiligen Vermögensempfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollte das Registergericht die Anerkennung der Satzung von redaktionellen Änderungen abhängig machen, ist der Vorstand des Stadtverbandes ermächtigt, die Änderung ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Diözesanverbandes und ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 30.10.2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

30.10.2023

Bernadette Miritz

Ern Jenilov